OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601791/5/FP

Datum:
Linz, 17. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M M, geb. x, L, W, vertreten durch Dr. P B, Rechtsanwalt in L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 13. Jänner 2017, GZ: VerkR96-4380-2016, wegen Übertretung der StVO, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 36 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Kopf genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, am 15. Juni 2016 in Puchenau, auf der B 127 in Fahrtrichtung Linz, bei StrKm. 5,5 beim Umkehren andere Straßenbenützer behindert zu haben. Durch das Umkehrmanöver sei es zu einem Auffahrunfall gekommen. In einem zweiten Punkt bestrafte die belangte Behörde den Bf, weil er die Sperrlinie überfahren habe.
Die belangte Behörde verhängte Strafen in Höhe von (1) 100 Euro (46 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und (2) 80 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf 20 Euro an Verfahrenskostenbeiträgen zu zahlen habe.
Die belangte Behörde begründete - auf die schon im behördlichen Verfahren vorgebrachten Bedenken des Bf im Hinblick auf die Frage der Doppelbestrafung replizierend - damit, dass ein Verfahren vor der Staatsanwaltschaft nach § 190 Z 1 StPO und nicht Z 2 eingestellt worden sei und insofern keine Doppelbestrafung vorliege.

I.2. Mit Schriftsatz vom 15. Februar 2017 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er unter Verweis auf das von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellte Verfahren wegen § 88 StGB ausschließlich einen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot behauptete.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Bf den ihm vorgeworfenen Sachverhalt zugestanden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 15. Juni 2016 gegen 7:40 Uhr seinen PKW auf der B 127 in Puchenau in Richtung Linz. Bei StrKm 5,5 änderte er die Fahrtrichtung indem er eine Sperrlinie überfuhr um Richtung Ottensheim weiter zu fahren. Ein in Richtung Ottensheim fahrender Lenker erschrak durch das unmittelbar vor ihm durchgeführte Umkehrmanöver und führte eine Notbremsung bis zu Stillstand durch. Ein weiteres Fahrzeug fuhr auf dieses auf.
Die Lenker der genannten Fahrzeuge wurden verletzt. [Verkehrsunfallbericht vom 13. Juli 2016, unbestrittener Sachverhalt]
Es resultierten jedoch keine Gesundheitsschädigungen oder Berufsunfähigkeiten mit mehr als vierzehntägiger Dauer. Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Linz vom 24. Oktober 2016 zu 46 BAZ 961/16p–1 wurde mitgeteilt, dass das Verfahren vor der StA Linz gemäß § 190 Z 1 StPO aufgrund des § 88/2 Z 2 StGB eingestellt würde, weil die dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Tat nicht mit

gerichtlicher Strafe bedroht sei oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre. [genanntes Schreiben der StA]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und wurde vom Bf nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 9 Abs 1 StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011) lautet:

§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen.

(1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.

b) § 14 Abs 1 StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983) lautet:

§ 14. Umkehren und Rückwärtsfahren.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf mit diesem nur umkehren, wenn dadurch andere Straßenbenützer weder gefährdet noch behindert werden.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Festgestelltermaßen und vom Bf unbestritten hat der Bf am Tattag zur Tatzeit auf der Rohrbacher Straße umgekehrt und wurde ein anderer Fahrzeuglenker dadurch derart behindert, dass er sein Fahrzeug jäh abbremsen musste. Der Bf hat bei dieser Gelegenheit auch die am Ort auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren. Er hat damit die Tatbestände der unter Punkt III.1. genannten Bestimmungen in objektiver Hinsicht erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf hat die Taten zugestanden und hat auch sonst kein Vorbringen erstattet, das ihn entlasten könnte. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein soll, das schon angesichts der vorhandenen Sperrlinie unzulässige Umkehren zu unterlassen oder dieses schon an sich gefährliche Manöver mit äußerster Sorgfalt und ohne Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer vorzunehmen.

Dem Bf ist insofern sein Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

III.2.2. Zur behaupteten Doppelbestrafung:

Der Bf stützt sein Vorbringen im Wesentlichen auf seine Annahme, dass der gegenständliche Sachverhalt durch die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft Linz enderledigt ist und die belangte Behörde aufgrund des Grundsatzes „ne bis in idem“ zur Behandlung der Sache nicht berechtigt, also unzuständig war.

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 99 Abs 6 lit c StVO, der eine Verwaltungsübertretung nur dort verneint, wo eine Tat nach der StVO oder den §§ 37 bzw. 37a FSG den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der (ordentlichen) Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Es kommt hiebei darauf an, ob eine Aburteilung der Angelegenheit in deren Zuständigkeit fällt.

Dies ist vorliegend aber gerade nicht der Fall:
§ 88 Abs 2 StGB sieht keine gerichtliche Strafbarkeit fahrlässiger Körperverletzungen vor, wenn der Täter nicht grob fahrlässig gehandelt hat und die Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer zur Folge hatte.
Die Frage der gerichtlichen Strafbarkeit ist nach der Judikatur des VwGH nach Verfahrenseinstellung oder Freispruch durch die ordentlichen Gerichte von den

Verwaltungsbehörden bzw. den Verwaltungsgerichten selbst zu beurteilen (vgl. VwGH 9. Februar 2015, 2013/17/0424).
Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage eindeutig:
Die Unfallgegner des Bf erlitten keine Verletzungen, die eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer zur Folge hatten. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft Linz, die sich ausdrücklich auf § 88 Abs 2 Z 2 StGB stützt. Auch von einer groben Fahrlässigkeit in kriminalstrafrechtlichen Sinn, die nach § 6 Abs 3 StGB eine ungewöhnliche und auffallende Sorglosigkeit, die den Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes (fahrlässige Körperverletzung) als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar gemacht hat, ging die Staatsanwaltschaft offenbar nicht aus und ergeben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte.

„Art 4 Abs 1 7. ZPEMRK verbietet die Wiederholung eines Strafverfahrens, welches mit einer endgültigen Entscheidungen beendet worden ist. Eine Entscheidung - Freispruch oder Verurteilung - ist dann als endgültig ("final") anzusehen, wenn sie die Wirkung einer res iudicata erlangt hat. Das ist der Fall, wenn sie unwiderruflich ist, dh wenn keine ordentlichen Rechtsmittel mehr vorhanden sind, alle Rechtsmittel ergriffen wurden oder Rechtsmittelfristen ergebnislos verstrichen sind (vgl VwGH vom 29. Mai 2015, 2012/02/0238, mwH).“ (VwGH 4. April 2017, Ra 2017/02/0017)

Eine Einstellung aus dem Grund des § 88 Abs 2 Z 2 StGB, nach § 190 Z 1 StPO stellt keine derartige finale Entscheidung dar, weil keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den wesentlichen Tatbestandsmerkmalen der verletzten Schutzgesetze erfolgt (vgl. VwGH 29. Mai 2015, 2012/02/0238) sondern nach Erhebung der Unfallfolgen und des Verschuldensgrades nur ausgesprochen wird, dass keine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Aburteilung der Tat besteht. Die Tat ist schlicht kriminalstrafrechtlich nicht strafbar und kommt es insofern weder zu einer Verurteilung, noch einem Freispruch.

Die Ansicht des Verwaltungsgerichtes deckt sich mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, der jüngst in seinem Erkenntnis vom 7. April 2017, Ra 2016/02/0236 wie folgt ausgesprochen hat:
„Der Beschuldigte im Verfahren betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften macht geltend, seine Bestrafung würde gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen. Das gegen den Beschuldigten eingeleitete gerichtliche Strafverfahren wurde eingestellt, weil aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt ist (§ 88 Abs. 2 Z 2 StGB). Sollte die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens allein darauf beruhen, dass die für die gerichtliche Strafbarkeit erforderliche Schwere der Gesundheitsschädigung nicht erreicht wurde, würde dies der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung des Beschuldigten nicht entgegenstehen (vgl. E 29. Mai 2015, 2012/02/0238; E 10. Jänner 2017, Ra 2016/02/0230). [...]

Nichts anderes gilt vorliegend.

Die vom Bf zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 2016, Ra 2016/03/0029, behandelt demgegenüber einen gänzlich anderen Fall. Diesem liegt ein Sachverhalt zugrunde, den die dort zuständige Behörde einem nicht anwendbaren Gesetz unterstellt hat und wurde die Entscheidung der Verwaltungsbehörde durch das Verwaltungsgericht, gegen dessen Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Der dortige Beschwerdeführer wurde also nach vollständiger Abführung eines Verfahrens, bei dem sämtliche Tatbestandselemente geprüft wurden, freigesprochen. Dieser Freispruch („final judgement“) stand der neuerlichen Verfolgung im Hinblick auf den identen Sachverhalt, lediglich unter Anwendung einer anderen gesetzlichen Bestimmung entgegen.

Die ordentlichen Gerichte, und hat auch die Staatsanwaltschaft diese Ansicht vertreten, waren aufgrund des § 88 Abs 2 Z 2 StGB nicht zur Ahndung der Tat des Bf zuständig, woraus sich gem. § 99 Abs 6 lit c StVO die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörde ergibt.

III.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (u.a. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Bf hat im behördlichen Verfahren keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht, sodass die belangte Behörde von einem Einkommen von 1.500 Euro ausging. Das Gericht folgt dieser vom Bf gebilligten Annahme. Der Bf hat zudem eine Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Bf als mildernd.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Strafen dem Verwaltungsgericht als nicht überhöht.

Bei Umkehrmanövern handelt es sich, etwa nach der Judikatur des OGH um gefährliche Fahrmanöver, die äußerste Sorgfalt erfordern (vgl. OGH 10. April 1975, 2 Ob 7/75; 29. Mai 1975, 2 Ob 72/79, ZVR 1982/268). Diese äußerste Sorgfalt hat der Bf außer Acht gelassen und hat dadurch andere Verkehrsteilnehmer behindert. Dem Bf ist insofern nicht unerhebliches Verschulden anzulasten.

Auch das Überfahren einer Sperrlinie, die an neuralgischen Stellen zum Einsatz kommt, also anzeigt, wo das Befahren des Gegenfahrstreifens aufgrund erhöhten Gefahrenpotentials besonders unerwünscht ist, zeigt eine solche erhöhte Sorglosigkeit.

Die im untersten Bereich (13,7 % und 11 %) der möglichen Höchststrafe (726 Euro) angesiedelten Strafen erscheinen dem Verwaltungsgericht nicht zu hoch zumal die Taten einen erheblichen Unwert aufweisen. Zweck der Normen ist es, Unfälle zu verhindern und hat sich diese Folge vorliegend materialisiert.

Eine Ermahnung kam wegen des nicht nur geringen Verschuldens des Bf nicht in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe im Hinblick auf das Umkehren ist korrekt bemessen worden. Die Ersatzfreiheitsstrafe in Bezug auf das Überfahren der Sperrlinie wurde bedeutend geringer als möglich bemessen.

III.4. Die Beschwerde des Bf war insofern abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gem. § 52 Abs 2 VwGVG Kosten iHv 20 % der Strafe aufzuerlegen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl